

Telefon: 233 - 83940
Telefax: 233 - 83944

**Referat für
Bildung und Sport**
Grund-, Mittel-,
Förderschulen und
Tagesheime
RBS-A-4

**Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie
der Landeshauptstadt München (Schule der
Phantasie-Satzung)**

**Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule
der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule
der Phantasie-Gebührensatzung)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03753

Anlagen

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 07.07.2021 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die derzeit gültige Benutzungssatzung der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München („Schule der Phantasie“-Satzung) wurde am 28.05.2003 bekanntgemacht. Nachdem sich bei der Schule der Phantasie zwischenzeitlich sowohl wesentliche pädagogische als auch strukturelle Änderungen ergeben haben, soll die Benutzungssatzung an die aktuelle Situation angepasst und bereinigt werden. Eine Weiterentwicklung des Angebots soll erfolgen bzw. ermöglicht werden.

Auf Grund der Vielzahl der Änderungen wird anstelle einer Änderung der bestehenden Satzung eine Neufassung vorgeschlagen.

Auf Grund der Neufassung der Schule der Phantasie-Satzung wird analog dazu auch die entsprechende Anpassung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München („Schule der Phantasie“-Gebührensatzung) vom 28.05.2003 vorgeschlagen.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ausnahmesituation im Zuge der Corona-Pandemie wurden bei der Neufassung der Gebührensatzung der Schule der Phantasie auch Regelungen aufgenommen, die eine entsprechende Reaktion auf bisherige und etwaige zukünftige

Ereignisse ermöglichen sollen. Für den Ausfall der Kurse der städtischen Schule der Phantasie im vergangenen Schuljahr 2019/2020 sowie im aktuell laufenden Schuljahr 2020/2021 wurden jeweils (rückwirkende) Gebührenermäßigungen formuliert.

2. Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Satzung)

2.1 Vorbemerkung

Gemäß § 12 der neuen Fassung ist vorgesehen, dass die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Schule der Phantasie-Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die bisherige „Schule der Phantasie“-Satzung gleichzeitig außer Kraft treten soll.

Der vollständige Satzungstext der Neufassung der Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Satzung) ist in Anlage 1 ausgeführt. Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen im Satzungstext sowie der Verweisungen in die bisherige „Schule der Phantasie“-Satzung wurde diese als Anlage 3 beigefügt.

2.2 Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung

Mit der Neufassung des § 2 soll eine Spezifizierung der Arbeitsweise und der Bildungsziele der Schule der Phantasie erreicht werden. Hierdurch soll insbesondere verdeutlicht werden, dass neben dem Ziel der kulturellen Bildung auch der Ansatz der Partizipation und des sozialen Miteinanders verfolgt wird.

Die ursprüngliche Festlegung der Mindestteilnehmer*innenzahl von zwölf und der Höchstteilnehmer*innenzahl von 20 Kindern im bisherigen § 3 Abs. 3 basierte auf praktischen Erfahrungen zum damaligen Zeitpunkt des Satzungserlasses im Jahr 2003. Die zusätzlichen Erkenntnisse, die in den letzten 17 Jahren gesammelt werden konnten, haben gezeigt, dass eine Reduzierung dieser Mindestteilnehmer*innenzahl im neu gefassten § 3 Abs. 2 auf nunmehr zehn Kinder erforderlich ist, um Bildungsgerechtigkeit und Inklusion noch besser zu ermöglichen und der zunehmenden Diversität der Bildungslandschaft Rechnung zu tragen. Dies soll die Qualität des Angebots der Schule der Phantasie im Bereich der kulturellen Bildung auch zukünftig sicherstellen. Die Verringerung der Höchstschüler*innenzahl richtet sich nach pädagogischen sowie räumlichen Gesichtspunkten.

Weiterhin wurden in der Neufassung des § 3 Abs. 2 zwei Anwendungsfälle konkret benannt, in denen die Mindestteilnehmer*innenzahl im Einzelfall auf mindestens sechs Kinder zur Sicherung des Kursangebots reduziert werden kann. Bei den beiden Fällen handelt es sich einerseits um die Abstandsregeln wegen Corona sowie andererseits um die mögliche Situation, dass nicht ausreichend Anmeldungen für zehn Kinder vorliegen und ein Kurs damit nicht zustande kommen könnte.

Nachdem zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Hygienevorgaben auf Grund der Corona-Pandemie auch noch im kommenden Schuljahr bestehen werden, ist es erforderlich, eine entsprechende Regelung in die Benutzungssatzung aufzunehmen, um die Durchführung der Kurse auch unter diesen Bedingungen zu ermöglichen. Mit der ausnahmsweisen Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl wird

die Einhaltung der Abstandsvorgaben in den Kursen ermöglicht.

Weiterhin zeigt die Erfahrung, dass gerade an Schulen mit niedrigerem Sozialindex teilweise nicht ausreichend Anmeldungen vorliegen, um die bisherige Mindestzahl an Teilnehmer*innen erreichen zu können, wodurch die Bildung eines Kurses nach der bisherigen Satzung unmöglich wird. Um das Angebot der Schule der Phantasie auch dann anbieten zu können, wenn keine zehn (aber mindestens sechs) Anmeldungen vorliegen, soll eine ausnahmsweise Unterschreitung ermöglicht werden, sodass möglichst viele Münchner Kinder von diesem Angebot profitieren können.

Um möglichst vielen Münchner Kindern die Teilnahme an den Kursen der Schule der Phantasie zu ermöglichen, wurde § 4 dahingehend geändert, dass zukünftig auch die Aufnahme von Schüler*innen privater Grundschulen sowie der Grundschulstufe privater Förderschulen möglich ist.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit wurde § 5 neu gegliedert und konkretisiert, welche Personen berechtigt sind, die Anmeldung oder den Rücktritt vorzunehmen. Hierdurch sollen Unklarheiten im Anmeldeverfahren ausgeräumt werden. Um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu gewährleisten, wurden darüber hinaus Auswahlkriterien festgeschrieben, aus denen hervorgeht, welche Schüler*innen Zusagen erhalten, wenn mehr Anmeldungen eingehen als verfügbare Plätze in der Schule der Phantasie vorhanden sind.

Die bisher geforderte schriftliche Rücktrittserklärung wurde durch „Rücktrittserklärung in Textform“ in § 5 Abs. 3 der Benutzungssatzung ersetzt. Durch diese Änderung kann eine Kündigung für Eltern, für die die Anfertigung von Schriftstücken teilweise problematisch ist, deutlich erleichtert werden. Dies stellt einen Beitrag zur Bürger*innenfreundlichkeit dar.

Mit der Änderung in § 6 soll klargestellt werden, dass ein wichtiger Grund für den Ausschluss vom Kursbesuch auch dann vorliegt, wenn die geplante Gruppenbildung nicht möglich ist. Auch diese Überarbeitung erfolgt explizit im Hinblick auf die derzeitige Corona-Pandemie, in der die Durchführung von Kursen der Schule der Phantasie in Teilen des vergangenen Schuljahres 2019/2020 sowie im laufenden Schuljahr 2020/2021 nicht möglich war. Die Ergänzung in Abs. 2 soll die grundsätzliche Möglichkeit eines Ausschlusses auch in folgenden Schuljahren verdeutlichen, wenn fällige Kursgebühren trotz erfolgter Mahnung nicht beglichen werden.

Aus dem veränderten § 7 soll nunmehr eindeutig hervorgehen, dass sich die Kursinhalte nach dem Konzept der jeweiligen Kursleitung für den konkreten Kurs richten. Dieses Konzept orientiert sich an den Zielen und Aufgaben der Einrichtung, die aus der überarbeiteten Fassung des § 2 der Benutzungssatzung ersichtlich sind.

In § 8 Abs. 2 wird konkret benannt, dass die Schule der Phantasie außerhalb der Schulferien in der Regel eine Kurseinheit je Woche anbietet. Da die grundsätzliche Kursdauer von bisher 45 Minuten auf nunmehr 90 Minuten verdoppelt wird, erfolgt durch die Halbierung der Kurseinheiten im Ergebnis keine Änderung.

Weiterhin wird nunmehr festgelegt, dass eine Kurseinheit bei mindestens zehn Teilnehmer*innen 90 Minuten, bei sechs bis neun Teilnehmer*innen nur 60 Minuten beträgt. Hiermit wird ein Gleichklang mit der Sing- und Musikschule geschaffen, bei der diese

Regelung seit mehreren Jahren auf breite Akzeptanz in der Elternschaft stößt.

In § 8 Abs. 3 wurde ergänzt, dass neben der Hausordnung und des Sicherheitskonzepts auch ein etwaiges Hygienekonzept der jeweiligen Schule für den Bereich der Schule der Phantasie gilt.

Mit der Änderung des § 9 wird klargestellt, dass die Nichtteilnahme von Teilnehmer*innen an Kursen auch dann unverzüglich an die jeweilige Kursleitung zu melden ist, wenn die Abwesenheit bspw. wegen Krankheit oder anderweitigen Terminen erfolgt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Teilnehmer*innen auch bei einer Nichtteilnahme an dieser konkreten Kurseinheit und an weiteren Kurseinheiten angemeldet bleiben.

Mit dem neuen § 10 soll für die Schule der Phantasie zukünftig – analog der städtischen Sing- und Musikschule – die Möglichkeit bestehen, Projekte durchzuführen.

In § 11 wurde erstmals – analog der städtischen Sing- und Musikschule – eine allgemeine Modellversuchsklausel aufgenommen, die es erlaubt, ohne Änderung der Benutzungssatzung neue Regelungen bzw. Ansätze im Vorfeld zu testen. Hierdurch soll die Möglichkeit der Weiterentwicklung der Schule der Phantasie auf die sich verändernden Strukturen in der Bildungslandschaft – insbesondere im Rahmen der ganztägigen Betreuung – sichergestellt werden.

Der bisherige § 10 wies darauf hin, dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nicht besteht. Früher gab es bei der Landeshauptstadt München stattdessen Richtlinien der freiwilligen Schülerunfallhilfe, die hier Ersatz leistete. Diese sind zwischenzeitlich entfallen; es gelten ggf. die allgemeinen Regelungen zur Haftung bei Verschulden.

Der bisherige § 11 enthielt nur einen redaktionellen Verweis, der im Hinblick auf die gesonderte Schule der Phantasie-Gebührensatzung, die mit dieser Beschlussvorlage ebenfalls neu gefasst werden soll, nicht erforderlich ist.

3. Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Gebührensatzung)

3.1 Vorbemerkung

Gemäß § 11 der neuen Fassung ist vorgesehen, dass die mit dieser Beschlussvorlage vorgeschlagene Schule der Phantasie-Gebührensatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und die bisherige „Schule der Phantasie“-Gebührensatzung gleichzeitig außer Kraft treten soll.

Der vollständige Satzungstext der Neufassung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Gebührensatzung) ist in Anlage 2 ausgeführt. Zur Veranschaulichung und besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen im Satzungstext sowie der Verweisungen in die bisherige „Schule der Phantasie“-Gebührensatzung wurde diese als Anlage 4 beigefügt.

3.2 Dauerhafte Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung

Die Gebühren der Schule der Phantasie wurden mit dem Erlass der Gebührensatzung im Jahr 2003 auf 100,00 EUR (inkl. der Materialkosten) festgelegt und seitdem nicht mehr angepasst. Vor dem Hintergrund der seither allgemein entstandenen Preissteigerungen ist diese Gebührenhöhe inzwischen nicht mehr angemessen. Gerade in der aktuellen Situation einer sehr angespannten Haushaltslage erscheint es als geboten, die Höhe der Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie in § 1 anzupassen. Daher wird eine Erhöhung der Jahresgebühr auf nunmehr 140,00 EUR (inkl. Materialkosten) vorgeschlagen, womit eine Erhöhung des Kostendeckungsgrads auf etwa ein Drittel der Gesamtkosten der Schule der Phantasie erreicht werden kann.

Die Gebührenerhöhung soll auch den entstehenden Mindereinnahmen durch die Verringerung der Kursteilnehmer*innenzahlen in § 3 Abs. 2 der Neufassung der Schule der Phantasie-Satzung Rechnung tragen und diese aufwiegen, sodass eine weitere Belastung des Münchner Haushalts vermieden werden kann.

Bei einer Zugrundelegung von etwa 35 Kursen je Schuljahr würde die Gebühr je Kurseinheit 4,00 EUR betragen. Diese Gebührenhöhe erscheint aus Sicht des Referats für Bildung und Sport auch gegenüber einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen als vertretbar, zumal in § 7 eine allgemeine Härtefallregelung aufgenommen wurde.

In § 2 wurde der Begriff der „Gebührenschildner*innen“ präzisiert und für den Fall der Anmeldung durch Dritte angepasst.

Mit der Neufassung des § 4 wird ein konkretes Fälligkeitsdatum der entstandenen Gebühr festgelegt, welches einerseits der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dienen und andererseits die Vollstreckung etwaiger ausstehender Gebühren ermöglichen soll.

Die Überarbeitung des § 5 Abs. 1 soll Klarheit bringen, dass die Entrichtung der Kursgebühr auch dann in voller Höhe zu leisten ist, wenn Kurse überhaupt nicht, nur in teilweisem Umfang oder unregelmäßig besucht werden. Mit der nunmehr gewählten Formulierung soll eindeutig darauf hingewiesen werden, dass auch Krankheit, Urlaub, o.ä. keine Auswirkungen auf die zu entrichtende Kurshöhe hat. Die tägliche Praxis hat gezeigt, dass hierüber teilweise Unklarheit herrscht, die mit dieser Überarbeitung ausgeräumt werden soll.

Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Corona-Pandemie wird in der Neufassung des § 5 eine Regelung zur Ermäßigung von Gebühren auf Grund von Ereignissen mit übergreifender Bedeutung aufgenommen. Es wird festgelegt, dass etwaige Ermäßigungen bereits ab dem ersten Tag der ersatzlosen Schließung erfolgen, wobei eine Doppelanrechnung als Schließung aus von der Schule der Phantasie zu vertretenden Gründen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Formulierung ist so ausgerichtet, dass auch bei anderen zukünftigen übergreifenden Ereignissen, die es unmöglich machen, dass die städtische Schule der Phantasie ihr Angebot durchführt (Streik, Witterung, o.ä.), die anteilige oder vollständige Ermäßigung der zu entrichtenden Gebühren ab dem ersten Tag ermöglicht wird.

Nachdem bei der Schule der Phantasie von einem jährlichen Gesamtangebot von etwa 35 Kursen ausgegangen werden kann, ist bei dem Ausfall eines Kurses von Gebühren in Höhe von ca. 4,00 EUR je Kind auszugehen (140,00 EUR Jahresgebühr / 35 Kurse).

Wie bei vielen Angeboten der Landeshauptstadt München – etwa der Sing- und Musikschule – inzwischen üblich, wird mit § 6 eine Geschwisterkinderregelung eingeführt.

In § 7 (vormals § 6) wurde – analog der städtischen Sing- und Musikschule – eine allgemeine Härtefallregelung aufgenommen, die über rein soziale Härten hinausgeht. Es kann flexibler und auf äußerst ungewöhnliche Fälle reagiert werden. Die Fälle sozialer Härte wurden konkretisiert.

In Anlehnung an die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung sowie § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wurde in § 7 für bestimmte soziale Härtefälle eine Ermäßigung bzw. Befreiung von der Jahresgebühr vorgesehen.

Grundsätzlich könnte bei diesem Personenkreis ein Teil der Gebühren zwar auch über die Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) refinanziert werden. So können etwa für Minderjährige gemäß § 34 Abs. 7 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) grundsätzlich für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft pauschal 15,00 EUR monatlich bewilligt werden. In Ausnahmefällen können sogar darüber hinausgehende Aufwendungen bei der Bemessung der BuT-Leistungen berücksichtigt werden. Voraussetzung für die Vereinnahmung dieser Mittel durch die Stadt wäre allerdings, dass diese Vorrang vor einer Gebührenermäßigung bzw. einem -erlass nach der Satzung hätten. Nachdem die Kursgebühr von 140,00 EUR als Jahresgebühr für das gesamte Schuljahr zum Besuch der städtischen Schule der Phantasie zu entrichten ist, würde jedoch auch bei Inanspruchnahme der in diesem Monat zur Verfügung stehenden BuT-Leistungen ein großer Teil der Gebühr ungedeckt bleiben. Eine solche Refinanzierung wäre sehr verwaltungsaufwändig abzuwickeln, zumal ggf. sogar mehrmals im Jahr Änderungen der Gebührenbescheide erfolgen müssten. Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass sich eine Vollstreckung etwaiger ausstehender Gebührenforderungen in den Fällen des § 7 der neuen Satzung als äußerst schwierig erweisen könnte, was den Verwaltungsaufwand abermals steigern würde.

Da die BuT-Pauschale für alle Aktivitäten im Bereich der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben – bspw. auch für Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Freizeit, u.v.m. – gewährt wird, würde bei einem Verbrauch dieser Pauschale für die Schule der Phantasie-Gebühren die Teilnahme der Kinder an anderen Angeboten in diesem Bereich, wie z.B. Besuch eines Sportvereins oder Theaters, faktisch unmöglich gemacht. Vor dem Hintergrund der Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit und der für die Entwicklung der Kinder wichtigen Bedeutung der Teilnahme am Gemeinschaftsleben wird empfohlen – wie auch bei der städtischen Sing- und Musikschule – von einer faktischen Schlechterstellung abzusehen und auf eine Einbeziehung der BuT-Leistungen zu verzichten.

Die konkrete Höhe möglicher Einnahmeausfälle auf Grund der Härtefallregelung in § 7 kann nicht beziffert werden, da sie von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Zahlungspflichtigen abhängt und diese durch die Schule der Phantasie nicht steuerbar ist.

Der neu eingeführte § 8 ergibt sich aus der Einführung von Projekten (vgl. § 10 der Neufassung der Benutzungssatzung).

Der neu eingeführte § 9 ergibt sich aus der Einführung von Modellversuchen (vgl. § 11 der Neufassung der Benutzungssatzung). Für den Fall, dass Schulen oder Kindertageseinrichtungen selbst Gebührenschuldner*innen werden, wurde explizit klargestellt, dass eine

Geschwisterermäßigung nach § 6 sowie eine Ermäßigung wegen sozialer Härte nach § 7 nicht möglich ist.

3.3 Übergangsweise Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021

Im Verlauf der aktuellen Corona-Pandemie kam es bei der städtischen Schule der Phantasie sowohl im vergangenen Schuljahr 2019/2020 als auch im laufenden Schuljahr 2020/2021 zu Kursausfällen. Da die geschuldeten Kursleistungen der Schule der Phantasie dadurch tatsächlich nicht bzw. nur teilweise erbracht werden konnten, sollen den Eltern – analog der städtischen Sing- und Musikschule – für die Zeit, in der ein regulärer Kursbetrieb nicht möglich war, die Gebühren anteilig ermäßigt werden. Diese Gebührenermäßigung würde auch der besonderen Belastung der Münchner Familien in der derzeitigen Ausnahmesituation Rechnung tragen.

Nach eingehender Prüfung der aktuellen Gegebenheiten musste jedoch festgestellt werden, dass die vorgesehene Gebührenermäßigung auf Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Gebührensatzung der Schule der Phantasie nicht erreicht werden kann. Die bisherige Satzung sieht eine Gebührenermäßigung bzw. -befreiung nur einzelfallbezogen bei Härtefällen vor (vgl. § 6 Abs. 1 der bisherigen Fassung). Nachdem die bisherige Gebührensatzung keine Ermäßigungstatbestände für Kursausfälle vorsieht, ist die rückwirkende Schaffung dieser Grundlage in § 10 erforderlich, um die Gebühren für die ausgefallenen Kurse wegen der Corona-Pandemie ermäßigen zu können.

Gemäß § 10 Abs. 1 erfolgt im vergangenen Schuljahr 2019/2020 im Hinblick auf die angebotenen Kurse eine pauschale Ermäßigung der Jahresgebühr auf 55,00 EUR. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich daraus, dass im Schuljahr 2019/2020 auf Grund der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nur im Zeitraum von Oktober 2019 bis Mitte März 2020 (5,5 Monate) Kurse abgehalten werden konnten. Wie bereits ausgeführt, finden die Kurse der Schule der Phantasie in der Regel von Oktober bis Juni des darauffolgenden Jahres (9 Monate) statt. Somit beträgt der Ausfallzeitraum knapp 40 %. Nachdem im Zeitraum des Kursangebots mehrere Ferienzeiten enthalten waren – Herbstferien, verlängerte Weihnachtsferien, Faschingsferien –, wird vorgeschlagen, einen Ermäßigungssatz in Höhe von 45 % zu gewähren. Bei einer Anrechnung dieses Prozentsatzes auf die Jahresgebühr in Höhe von 100,00 EUR ergibt sich eine Ermäßigungspauschale von 45,00 EUR. Bei einer Zugrundelegung von 1.000 Kursteilnehmer*innen entstehen durch die Gebührenermäßigung im vergangenen Schuljahr Mindereinnahmen in Höhe von insgesamt 45.000,00 EUR.

Seitens des Referats für Bildung und Sport wird eine pauschale Ermäßigung anstelle einer Ermäßigung der tatsächlich ausgefallenen Kurseinheiten als sinnvoll erachtet. Zum jetzigen Zeitpunkt wurden im Schuljahr 2019/2020 noch keine Gebührenbescheide erlassen. Durch den enormen Verwaltungsaufwand, den eine einzelfallbezogene und kursgenaue Ermäßigung der jeweiligen Gebühren verursachen würde, müsste davon ausgegangen werden, dass sich der Erlass und Versand der entsprechenden Bescheide massiv verzögern würde. Durch die pauschale Ermäßigung könnte dieser verwaltungstechnische Mehraufwand vermieden werden, zumal eine kursscharfe Ermäßigung keine signifikante Reduzierung der Mindereinnahmen erwarten lassen.

Der Erlass der Gebührenbescheide auf Grundlage der in dieser Beschlussvorlage geänderten Gebührensatzung kann erst nach Veröffentlichung der neuen Fassung der Schule der Phantasie-Gebührensatzung erfolgen.

Auf Grund des Umstands, dass es sich bei der Schule der Phantasie um eine außerschulische Veranstaltung handelt, konnten unter Beachtung der Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im laufenden Schuljahr 2020/2021 bis März 2021 keine Kurse gebildet werden. Hintergrund ist, dass mit der aktuell geltenden Benutzungssatzung der Schule der Phantasie keine Möglichkeit bestand, die Mindestteilnehmer*innenzahl von zwölf Kindern zu unterschreiten. Dadurch war die Einhaltung des vorgegebenen Mindestabstands nicht möglich. Im März 2021 konnte die Möglichkeit geschaffen werden, für insgesamt 13 Kurse ein Onlineangebot der Schule der Phantasie bereitzustellen. Da zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgesehen werden kann, wie viele Kurseinheiten bis zum Ende des laufenden Schuljahres noch angeboten werden können, ist eine variable Gebührenermäßigung erforderlich. Es wird vorgeschlagen, diese Gebühr anteilig so weit zu ermäßigen, dass je angebotener Kurseinheit ein Betrag von 4,00 EUR zu entrichten ist. Eine konkrete Benennung von Mindereinnahmen ist wegen des noch laufenden Schuljahres zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen der dauerhaften Änderungen

Die Schule der Phantasie wird in der Regel – Ausnahmen bilden das vergangene sowie das aktuell laufende Schuljahr auf Grund der Corona-Pandemie – von rund 1.000 Kurs- teilnehmer*innen besucht. Durch die Erhöhung der Jahresgebühr von derzeit 100,00 EUR auf zukünftig 140,00 EUR können bei Zugrundelegung dieser Teilnehmer*innenzahl jährliche Mehreinnahmen von rund 40.000,00 EUR generiert werden ($(140,00 \text{ EUR} - 100,00 \text{ EUR}) \times 1.000 \text{ Teilnehmer*innen}$).

Wie unter Nr. 2.2 bereits dargestellt, ist es vorgesehen, die Mindestteilnehmer*innenzahl von derzeit zwölf auf zukünftig zehn Kinder zu reduzieren. Nachdem nicht zu erwarten ist, dass sich die Gesamtteilnehmer*innenzahl durch diese Änderung wesentlich verringern wird, kann davon ausgegangen werden, dass sich diesbezügliche Mindereinnahmen in einem sehr geringen Rahmen bewegen werden. Diese können durch die dargestellte Gebührenerhöhung mehr als ausgeglichen werden.

Der einzelfallbezogenen Absenkung bis auf mindestens sechs Kinder (vgl. § 3 Abs. 2) wird mit einer Modifizierung der Kurszeit in § 8 Abs. 2 begegnet. Mit dieser Verringerung der Kurszeit geht – bei gleichbleibender Gebühr – eine Verringerung der Honorarkosten einher. Durch diese verringerten Honorarkosten können die entstehenden Mindereinnahmen wegen der verringerten Teilnehmer*innenzahl aufgewogen werden. Insoweit erfolgt die ausnahmsweise Unterschreitung der Mindestteilnehmer*innenzahl in Kursen der Schule der Phantasie haushaltsneutral.

4.2 Finanzielle Auswirkungen der übergangsweisen Änderungen in den Schuljahren 2019/2020 sowie 2020/2021

Wie unter Nr. 3.3 dargestellt, ergeben sich durch die vorgeschlagene rückwirkende Gebührenermäßigung im Schuljahr 2019/2020 Mindereinnahmen von insgesamt 45.000,00 EUR. Die sich im gleichen Zeitraum ergebenden Einsparungen von Honorarkosten für die Kursleitungen betragen insgesamt 30.000,00 EUR. Im Ergebnis beträgt das gesamte Defizit bei einer rückwirkenden Gebührenermäßigung im Schuljahr 2019/2020 somit insgesamt 15.000,00 EUR.

Wie bereits ausgeführt, können die Mindereinnahmen und -ausgaben im laufenden Schuljahr zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret benannt werden, da nicht abgesehen werden kann, wie viele Kurse bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 noch angeboten werden können. Es ist davon auszugehen, dass sich sowohl die Gebühreneinnahmen als auch die zu zahlenden Honorarkosten auf einem verschwindend geringem Niveau bewegen werden. Da das Angebot der Schule der Phantasie nicht kostendeckend betrieben werden kann, darf angenommen werden, dass die durch den Angebotsausfall entstehenden Minderausgaben die entfallenen Einnahmen übersteigen werden, was sich im Ergebnis positiv auf den städtischen Haushalt auswirken wird.

5. Abstimmung

Die Stadtkämmerei erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Beschlussvorlage. Es wird darum gebeten, die durch die Erhöhung der zukünftigen Kursgebühr entstehenden Mehreinnahmen in die Haushaltsplanung künftiger Jahre aufzunehmen. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde der Sitzungsvorlage als Anlage 5 beigefügt.

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Eine fristgerechte Zuleitung nach Nr. 5.6.2 der AGAM war auf Grund der umfangreichen Abstimmungen bei der Erarbeitung der neuen Satzungen der Schule der Phantasie nicht möglich. Die Behandlung in der heutigen Sitzung des Bildungsausschusses ist erforderlich, damit die Neufassungen der Benutzungs- sowie der Gebührensatzung noch zum 01.09.2021 und somit vor Kursbeginn im kommenden Schuljahr 2021/2022 in Kraft treten können. Bei einer späteren Einbringung können die Neuregelungen – etwa zur Durchführung von Projekten und Modellversuchen – in den Kursen im kommenden Schuljahr nicht angewandt werden. Soweit die bisherigen Hygienevorgaben – insbesondere der Mindestabstand – wegen Corona auch im kommenden Schuljahr noch gelten sollten, würde ein Betrieb der Schule der Phantasie – wie bereits im laufenden Schuljahr 2020/2021 – mit der bisherigen Benutzungssatzung faktisch nahezu unmöglich gemacht. Darüber hinaus könnte die vorgesehene rückwirkende Gebührenermäßigung für das vergangene Schuljahr 2019/2020

sowie das aktuell laufende Schuljahr 2020/2021 nicht vorgenommen werden, da die derzeit gültige Gebührensatzung keinen entsprechenden Ermäßigungstatbestand enthält.

II. Antrag des Referenten

1. Die Satzung über den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Satzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Schule der Phantasie der Landeshauptstadt München (Schule der Phantasie-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Der Bildungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch den anteiligen Erlass der Jahresgebühr für das Schuljahr 2019/2020 im Zusammenhang mit dem Kursausfall wegen der Corona-Pandemie im Haushaltsjahr 2021 Mindereinnahmen von 45.000,00 EUR entstehen. Die Höhe der Mindereinnahmen im Schuljahr 2020/2021 kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret benannt werden.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V/SP
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium Rechtsabteilung (3-fach)
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-4

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das RBS-A-4-MuKu**
An das RBS-A-4-K-Haushalt
An das RBS-GL 2
An das RBS-Recht
z. K.

Am